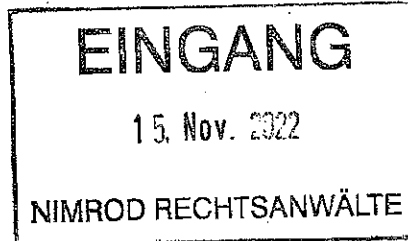


- Beglaubigte Abschrift -

Amtsgericht Frankfurt am Main
Aktenzeichen: 29 C 261/22 (81)

Verkündet lt. Protokoll am:
27.10.2022

Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

. Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Nimrod Rechtsanwälte Bockslaff Strahmann GbR,
ges. vertr. d. geschäftsführenden Gesellschafter Frederik Bockslaff, Emser Str. 9, 10719 Ber-
lin

Geschäftszeichen: 269/21DG02 DP/NIM/kp N 4098-1/17

gegen

[REDACTED]

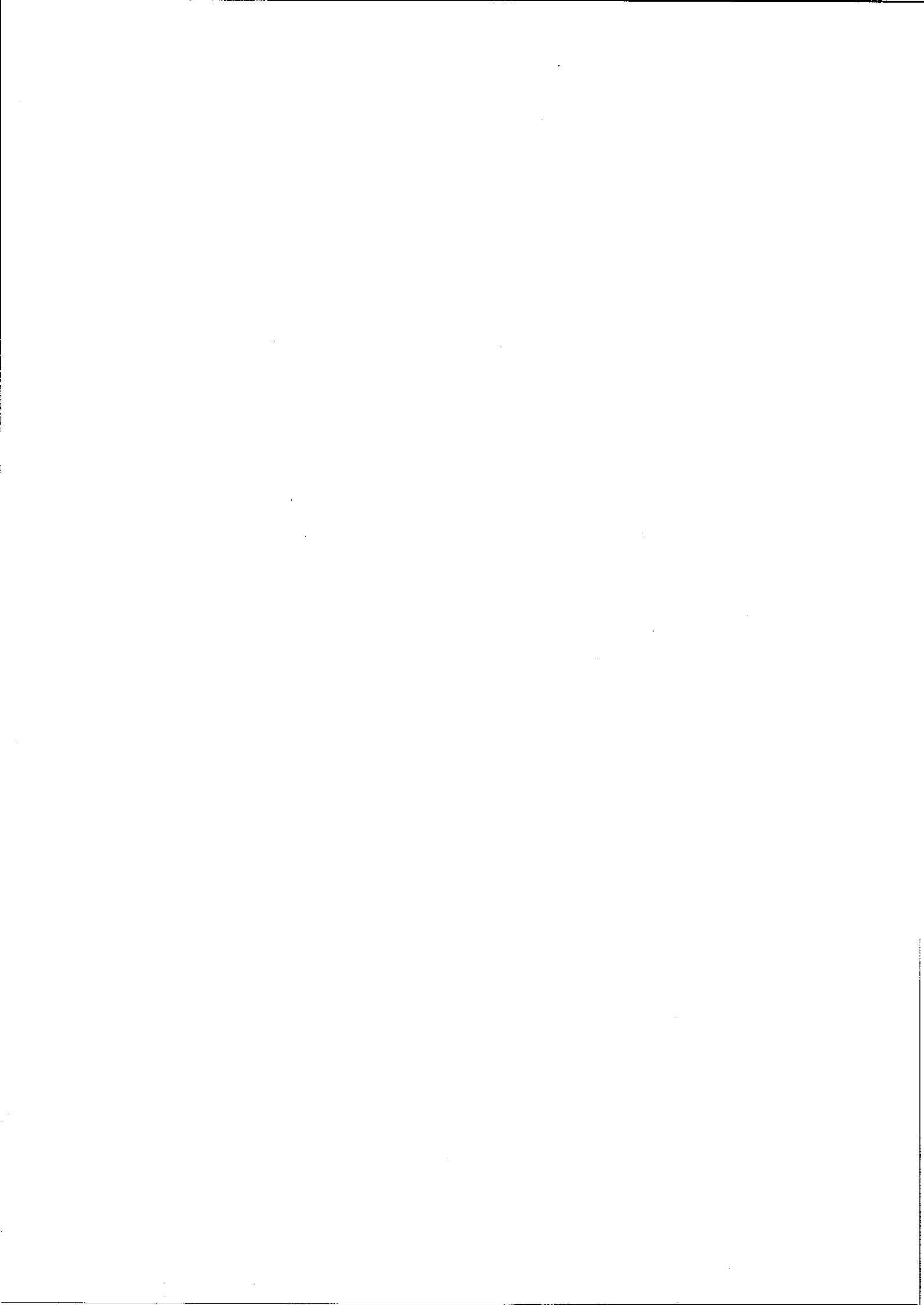
Beklagte

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] im
schriftlichen Verfahren nach § 128 Abs. 2 ZPO mit Schriftsatzschluss am 13.10.2022 für
Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.500,00 € nebst Zinsen in
Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus
seit dem 13.02.2018 zu zahlen sowie die Klägerin von Anwaltskosten in
Höhe von 215,00 € freizustellen.**

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.



Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 1.715,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche gegen die Beklagte aus der Verletzung ihrer Nutzungsrechte an dem Computerspiel [REDACTED] durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet mittels einer Filesharing-Software geltend.

Die Klägerin ist die Lizenzinhaberin des Computerspiels [REDACTED]. Das Ermittlungsunternehmen [REDACTED] teilte der Klägerin mit, dass das Computerspiel [REDACTED] an folgenden Zeitpunkten unter folgender IP-Adresse im Internet über ein Filesharing-Programm zum Download angeboten wurde:

Tag	Zeit	IP-Adresse
13.12.2017	23:35:58	93.212.255.37
18.12.2017	03:51:00	93.212.255.37

Die Klägerin betrieb vor dem Landgericht Köln ein Auskunftsverfahren gemäß § 101 Abs. 9 UrhG, in dessen Folge den von der [REDACTED] ermittelten IP-Adressen zum oben genannten Zeitpunkt der Anschluss der Beklagten zugeordnet wurden. Mit Schreiben vom 01.02.2018 ließ die Klägerin die Beklagten abmahnen und forderte sie auf, eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr für das unberechtigte Downloadangebot ein Wertersatz in Höhe von mindestens 1.500,00 € zusteht. Außerdem seien der Klägerin durch die Abmahnung Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 218,30 € entstanden.

Die Klägerin hat zunächst ein Mahnverfahren betrieben. Gegen den am 07.12.2021 erlassenen Mahnbescheid hat die Beklagte Widerspruch eingelegt.

Die Klägerin **b e a n t r a g t**,

1. die Beklagtenpartei zu verurteilen, die Klägerin von Anwaltskosten in Höhe von 215,00 € freizustellen;
2. die Beklagtenpartei zu verurteilen, an die Klägerin einen angemessenen Schadensersatz in einer nach dem Ermessen des Gerichts zu bestimmenden Höhe, mindestens jedoch in Höhe von 1.500,00 €, zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 13.02.2018 zu zahlen.



Die Beklagte b e a n t r a g t,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie sei Inhaberin einer IP-Adresse die mit 192... beginne. Das streitgegenständliche Computerspiel sei ihr unbekannt. Zu den genannten Zeiten, 23.35 Uhr und 03.51 Uhr, sei der Computer der Beklagten heruntergefahren und der Internetanschluss nicht aktiv.

Die Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

In Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I. Die Klage ist zulässig. Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Frankfurt am Main folgt aus §§ 104a, 105 UrhG i.V.m. § 7 der Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Ministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz) vom 16.09.2008 (Hess. GVBl. I S.822). Für Urheberrechtsstreitsachen im Landgerichtsbezirk Frankfurt am Main, in dem die Beklagte wohnt, ist das Amtsgericht Frankfurt am Main zuständig.

II. Die Klage ist begründet.

1. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Schadenersatz in Höhe von 1.500,00 € im Wege der Lizenzanalogie gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 UrhG.

a. Die Klägerin hat substantiiert dargelegt, wie die Firma [REDACTED] mittels hat, dass unter der genannten IP-Adresse zu den angegebenen Zeiten das Computerspiel [REDACTED] jeweils zum Download in P2P-Netzwerken angeboten wurde und ein entsprechendes Auskunftsverfahren vor dem Landgericht Köln, unter dem Az. 209 O 220/17 durchgeführt. Demhingegen hat die Beklagte nicht substantiiert bestritten, dass ihr die IP-Adresse 93.212.255.37 zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung zugeordnet war. Sie trägt hierzu lediglich vor, dass ihre Nachschau ergeben habe, dass ihre eigene IP-Adresse mit 192... beginnt. Es ist jedoch gerichtsbekannt, dass generell keine festen IP-Adressen vergeben werden, sondern vielmehr werden im Privatgeschäft fast ausschließlich dynamische IP-Adressen vergeben. Somit wurde dem Anschluss der Beklagten bei jeder erneuten Verbindungsherstellung eine neue IP-Adresse aus dem Pool des Internetserviceproviders zugeordnet. Hierauf hat das Gericht mit Hinweisbeschluss vom 23.08.2022 (Bl. 39 d.A.) hingewiesen.

Die Beklagte ist aufgrund der gegen sie sprechenden tatsächlichen Vermutung als Täterin der streitgegenständlichen Rechtsverletzungen anzusehen. Eine tatsächliche Vermutung spricht für eine Täterschaft des Anschlussinhabers, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung keine andere Person diesen Internetanschluss nutzen konnte (BGH, Urteil vom 08.01.2014,



I ZR 169/12, – BearShare –, juris). Diese tatsächliche Vermutung der Täterschaft des Anschlussinhabers kommt auch dann in Betracht, wenn der Internetanschluss regelmäßig von mehreren Personen genutzt wird. Der Vortrag der Beklagten, zu den genannten Zeiten, 23.35 Uhr und 03.51 Uhr, sei der Computer der Beklagten heruntergefahren und der Internetanschluss nicht aktiv, ist unsubstantiiert und führt nicht zu einer Entlastung der Beklagten. Die Rechtsgutsverletzung kann über jedmögliches internetfähiges Endgerät der Beklagten erfolgt sein.

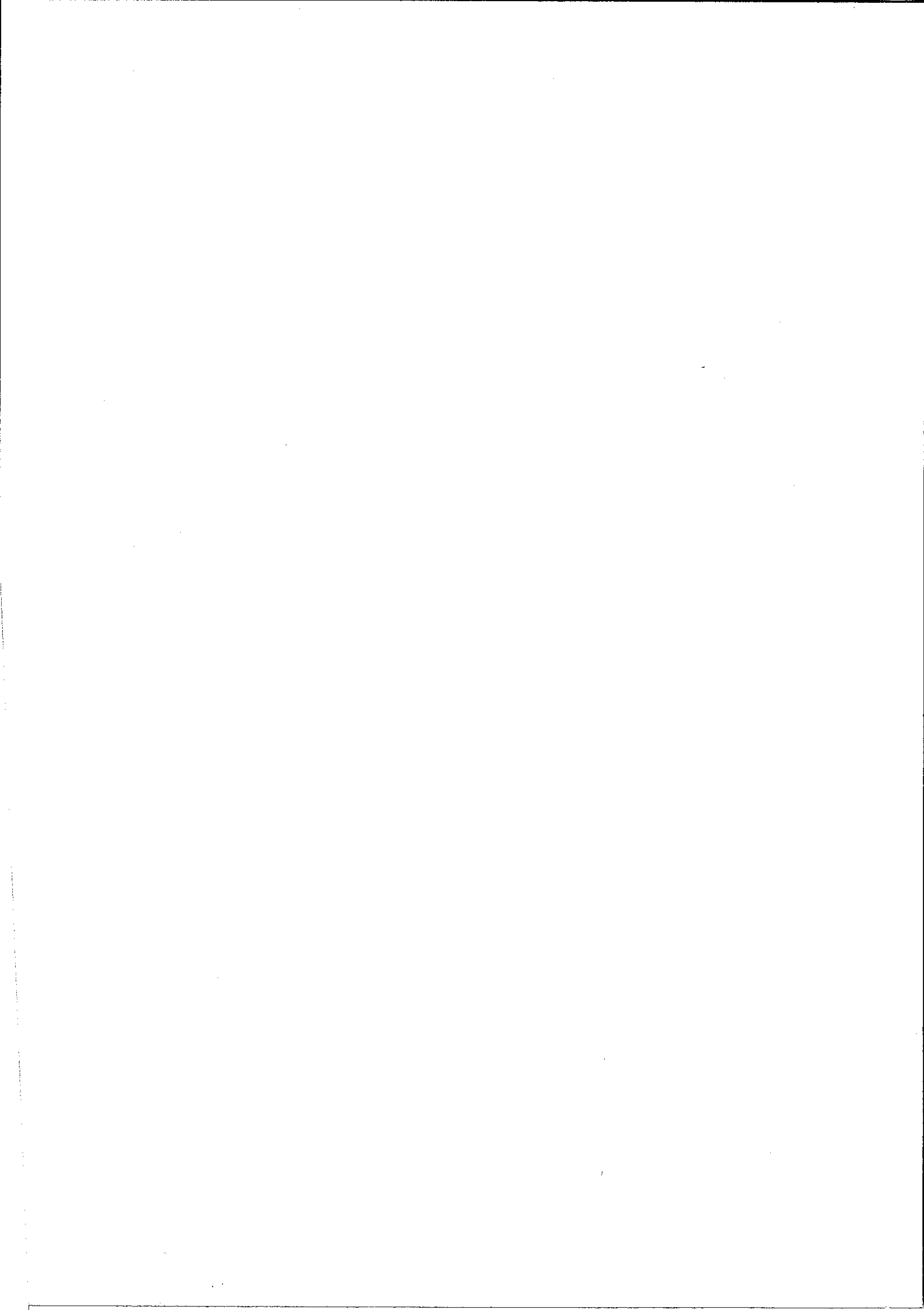
Mit dem mehrfachen Zurverfügungstellen der Computerspieldatei in einer Tauschbörse hat die Beklagte das Computerspiel widerrechtlich, nämlich ohne erforderliche Lizenz, öffentlich zugänglich gemacht i. S. d. § 19a UrhG. Die Beklagte handelte auch schuldhaft, nämlich zumindest fahrlässig.

Der Schadensersatz ist auch der Höhe nach schlüssig. Die übrigen Teilnehmer der Tauschbörse, die durch das Uploaden in den Genuss des Computerspiels kamen, hätten ihrerseits das Computerspiel legal nur durch Entrichten eines Kaufpreises oder einer Gebühr nutzen können. Diese Gebühren sind der Klägerin durch die illegale Verbreitung und Zugänglichmachung entgangen. Dem steht auch nicht entgegen, dass das Spiel erst durch das Herunterladen sämtlicher Dateistücke lauffähig wird. Die Filesharing-Software umgeht gerade mit ihrer Funktionsweise die ansonsten begrenzten Möglichkeiten häuslicher Software, denn die Uploadraten sind bzw. waren im Gegensatz zu den Downloadraten äußerst gering und langsam. Dadurch, dass jeder Teilnehmer bedingt durch die geringen Uploadraten nur Datenbruchstücke hochgeladen hat, war es der Software über die höheren Downloadraten möglich, sämtliche für eine lauffähige Version erforderlichen Datenbruchstücke aus dem Netz herunter zu laden. In diesem Umstand der unterschiedlichen Übertragungsraten für Upload und Download liegt die Funktionsweise der Filesharing-Börsen begründet. Entgangener Gewinn stellt nach dem Schadensrecht gemäß § 252 BGB einen Schaden dar. Die Bemessung des Schadens erfolgt auch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Wege der Lizenzanalogie. Zu berücksichtigen ist, dass vorliegend als Maßstab für die Bemessung des Schadens der Ansatz einer weltweiten nicht ausschließlichen Lizenz zugrunde zu legen ist, denn die Verbreitung über das Internet erfolgte weltweit. Das Gericht erachtet gemäß § 287 ZPO eine Lizenzgebühr in der von der Klägerin geltend gemachten Höhe von mindestens 1.500,00 € für angemessen.

b. Der Anspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Schadensersatzansprüche verjähren gemäß § 102 S. 2 UrhG i.V.m. § 852 BGB in 10 Jahren (BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 48/15).

2. Die Klägerin hat gegen den Beklagten zudem einen Anspruch auf Ersatz ihrer durch die Abmahnung entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 215,00 € gemäß § 97 a Abs. 3 S. 1 UrhG.

a. Die Abmahnung war berechtigt, und dass die Abmahnung nicht den Anforderungen des § 97a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 UrhG entsprochen hätte, wurde nicht vorgetragen, so dass davon auszugehen ist, dass die Abmahnung den Anforderungen entsprach.



Die Annahme eines Gegenstandswertes von 2.500,00 € ist angemessen. Der Gegenstandswert einer Abmahnung wegen Verletzung eines Schutzrechtes ist nach § 23 Abs. 3 Satz 2 RVG nach billigem Ermessen zu bestimmen (BGH, Versäumnisurteil vom 06.10.2016 – I ZR 97/15, juris; BGH, Urteil vom 13. November 2013 - X ZR 171/12, juris). Auch die Beurteilung der Angemessenheit des vom Anspruchsteller angesetzten Gegenstandswerts liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Tatrichters (vgl. BGH, Versäumnisurteil vom 06.10.2016 – I ZR 97/15 –, juris; BGH, Urteil vom 12.05.2016 – I ZR 272/14 –, juris). Angesichts der Höhe einer fiktiven Lizenzgebühr, dem Bekanntheitsgrad des Computerspiels, der weltweiten Vermarktung und schließlich den Entwicklungskosten erachtet das Gericht den angesetzten Gegenstandswert für angemessen.

b. Der Anspruch der Klägerin ist nicht verjährt. Die Verjährungsfrist richtet sich nach § 102 S. 1 UrhG, § 195 BGB und beträgt daher 3 Jahre.

Die Klägerin hat erst durch die Auskunftserteilung durch die Deutsche Telekom AG am 01.02.2018 von der Rechtsverletzung und der hierfür verantwortlichen Person, nämlich der Beklagten, Kenntnis erlangt. Die 3-jährige Verjährungsfrist wäre daher mit Ablauf des Jahres 2021 abgelaufen. Mit dem Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides durch die Klägerin am 06.12.2021, der alsbald zugestellt wurde, trat eine Hemmung der Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB ein.

3. Des Weiteren hat die Klägerin einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen gemäß §§ 280, 286, 288 Abs. 1 BGB.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf den § 709 ZPO.

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 48 Abs. 1, 43 Abs. 1 GKG, 3, 5 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung bzgl. Streitwertfestsetzung

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird. Sie ist einzulegen bei dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.



Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zu diesem Beschluss zugelassen hat.
Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

██████████
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 10.11.2022



██████████ Justizangestellte
Urku...beamtin / Urku...beamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

